

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 74 (1965)
Heft: 2

Artikel: Zur rechtlichen Struktur des Roten Kreuzes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-974818>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZUR RECHTLICHEN STRUKTUR DES ROTEN KREUZES

Die Idee des Roten Kreuzes wurde auf dem Schlachtfeld von Solferino geboren, als Elend und Leiden der verwundeten Soldaten an das Gewissen der Menschheit appellierten und Henry Dunant mit seinem leidenschaftlichen Ruf «Siamo tutti fratelli» zur Hilfe aufforderte. Mehr als hundert Jahre sind seit jener spontanen improvisierten Hilfeleistung vergangen. Die Genfer Abkommen wurden geschaffen, das Rote Kreuz entwickelte sich zu einem umfassenden rechtlichen Gefüge, das in seiner ebenso genialen wie einfachen Ordnung einzig dasteht.

Es kann nicht das Anliegen eines kurzen Artikels sein, die rechtliche Struktur des Roten Kreuzes abschliessend zu charakterisieren. Immerhin mögen einige Gedanken zu diesem Thema die Stellung des Roten Kreuzes als Bindeglied zwischen den Staaten im Krieg und im Frieden verdeutlichen.

Der Glaube an die Macht des Roten Kreuzes, auch in ausweglosen Situationen helfend und rettend eingreifen zu können, ist ebenso verbreitet wie der bittere Vorwurf über sein Versagen in Zeiten tiefster Zerrüttung. Hinzu treten ernstliche Zweifel, ob die Genfer Abkommen in heutiger Zeit, da die Kriege auf Grund einer überentwickelten Technik bedrohlichere Formen als in vergangenen Tagen angenommen haben und das Damoklesschwert einer totalen Vernichtung uns zittern macht, noch sinnvoll sind. Doch Glaube, Zweifel und Vorwurf orientieren sich nicht an der Wirklichkeit des Alltags. Auch das Rote Kreuz ist an eine rechtliche Ordnung gebunden, und die Befolgung rechtlicher Vorschriften kann einer Hilfsaktion ebenso förderlich sein wie sie im Einzelfall dieselbe zum Scheitern verurteilen mag.

*

Gehen wir vom Grundsatz der Humanität aus. Er wurzelt letztlich im Bereich des *Naturrechts*. Dieses legt uns die Verpflichtung auf, allen Unterdrückten und Leidenden ohne Ansehen der Person, ohne Unterschied der Rasse, der Religion und Nationalität, gleichgültig ob Freund oder Feind, ob schuldig oder unschuldig, hilfe-reich die Hand zu bieten. Die Verankerung in einem höheren Recht wird die Vertreter des Roten Kreuzes ermutigen, selbst dann noch nach Mitteln und Wegen zu suchen, um den Leidenden Hilfe zu bringen, wenn die Rechtsnormen des positiven Rechts — seien sie nun völkerrechtlicher oder landesrechtlicher Natur — keine Handhabe mehr bieten, sondern gleich einem undurchdringlichen Dornengeflecht jeden spontanen Helferwillen zu ersticken drohen.

Das *Völkerrecht* bekräftigt den Grundsatz der Humanität und legt im einzelnen dar, wie die Achtung vor dem Leiden geübt, die Hilfe an Verwundete und Unterdrückte verwirklicht werden soll. Obwohl die Genfer Abkommen vom Roten Kreuz angeregt und vorbereitet wurden, hat dieses keinerlei Einfluss auf ihre Durchsetzung. Auch sind ihm keine Mittel gegeben, eine Uebertretung mit Strafe zu ahnden. Das Rote Kreuz ist kein Tribunal. Es darf in Konflikten weder Stellung nehmen, noch richten. Die Hilfe im Namen der Menschlichkeit allein ist seine Aufgabe, und diese Hilfe entfaltet sich auf der Basis der Humanität, Gleichheit, Proportionalität, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit und Universalität.

Es waren die *Regierungen*, die darüber entscheiden mussten, ob sie die Genfer Konventionen annehmen und sich an ihre Vorschriften gebunden erklären wollten. Als 1864 die Genfer Konvention betreffend die Linderung des Loses der im Felddienst verwundeten Militärpersonen unterzeichnet wurde, begann eine neue Epoche des Völkerrechts. Neu war nicht nur der Inhalt der Konvention, der nicht Staatsinteressen, sondern menschliche Rechte in den Vordergrund stellte, neu war auch die Möglichkeit der universellen Geltung dieses Staatsvertrages, der auch jenen Staaten zur Unterzeichnung offen stand, die nicht an der diplomatischen Konferenz teilgenommen hatten.

Der Krieg trägt heute ein anderes Gesicht als vor hundert Jahren. Erfahrungen aus schwerster Zeit führten zum Abschluss weiterer Abkommen. Im Dezember 1949 wurden folgende vier Genfer Abkommen unterzeichnet:

- die Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde,
- die Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Seestreitkräfte,
- die Genfer Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen,
- die Genfer Konvention über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Die in diesen Verträgen enthaltenen Vorschriften ersetzen jene der früheren Abkommen. Das Problem eines auf völkerrechtlicher Ebene statuierten besonderen Schutzes der Zivilschutzorganisationen in Kriegszeiten ist noch ungelöst. Eine Expertenkonferenz befasste sich im Herbst des vergangenen Jahres eingehend mit dieser Frage, und ihre Verhandlungen liessen erkennen, wie vielschichtig das Problem ist. Welche Voraussetzungen müssen beispielsweise erfüllt sein,

damit eine Zivilschutzorganisation eines zusätzlichen über die Bestimmungen der IV. Genfer Konvention hinausgehenden Schutzes in Kriegszeiten teilhaftig werden kann? Wie soll dieser Schutz im einzelnen beschaffen sein? Auf welche Weise wird er erreicht (besondere Kennzeichen), und wann gelangt er zur Anwendung (nur im internationalen oder auch im nationalen bewaffneten Konflikt)? Die Tatsache, dass die Organisation des Zivilschutzes in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich ist, bot nur eine der zahllosen Schwierigkeiten, die sich bei der Beratung ergaben.

Ahnt ein Laie, wieviel Vorarbeiten, Gutachten und Verhandlungen notwendig sind, damit ein völkerrechtlicher Vertrag zustande kommt, der für eine unbeschränkte Reihe von Staaten annehmbar ist?

Was geschieht im Kriegsfall, wenn eine der Parteien die Genfer Abkommen nicht ratifiziert hat? Jede Intervention des Roten Kreuzes entbehrt dann der Rechtsgrundlage. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz kann der Regierung des betreffenden Staates lediglich eine «de facto»-Anerkennung empfehlen und versuchen, um der Menschlichkeit willen die Zustimmung für seine Hilfsaktion zu erreichen.

Niemals werden sich die Vertreter des Roten Kreuzes dadurch einschüchtern lassen, dass ein Staat sich nicht an die Genfer Abkommen gebunden fühlt oder aber eine der Voraussetzungen für ihre Anwendung als nicht gegeben betrachtet. Die Gebote der Menschlichkeit stehen über allem geschriebenen Recht und einer spitzfindigen Auslegung seiner Normen. Doch die Mission des Roten Kreuzes ist in diesen Fällen schwierig und erfordert unendlich viel Geduld und diplomatisches Geschick.

Was geschieht, wenn trotz Ratifizierung die Vorschriften der Genfer Abkommen nicht beachtet werden? Das Rote Kreuz steht machtlos gegenüber einer Verletzung. Was jedoch auf den ersten Blick als ein Zeichen der Schwäche gedeutet werden mag, ist letztlich seine Stärke; denn die hilfreiche Tat allein zählt, und die unbegrenzte Hilfsbereitschaft des Roten Kreuzes flösst selbst dort noch Vertrauen ein, wo sonst Hass und Missgunst walten.

Genehmigt ein Staat die Genfer Abkommen, so geht er damit die Verpflichtung ein, «sie unter allen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen». Bis 1949 ruhte der strafrechtliche Schutz der Kriegsoffer auf einer nur schmalen Basis. Die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges zeigten deutlich seine Unzulänglichkeit. In den Abkommen von 1949 wurde dann die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten in der Weise statuiert, dass man sie verpflichtete, die notwendigen gesetzlichen Massnahmen für die Strafverfolgung schwerer Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufzustellen. Auf doppelte Weise ist somit die strafrechtliche Verfolgung der in den Genfer Abkommen aufgezählten Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewährleistet: durch das Völker-

recht, das die Rechtswidrigkeit solcher Handlungen hervorhebt und damit die Strafwürdigkeit gemäss dem Grundsatz «nullum crimen sine lege» festsetzt, und durch das innerstaatliche Recht der Vertragspartner, das sich im einzelnen mit den Straffolgen befasst.

*

Auch hinsichtlich der *Organisation* des Roten Kreuzes begegnet uns eine eigenartige Verflechtung verschiedenster Rechtskreise: Rotkreuzeigenes Recht, Normen des Völkerrechts und schliesslich Vorschriften des Landesrechts beherrschen das weltweite Hilfswerk des Roten Kreuzes.

Die *nationalen Gesellschaften* bilden das Fundament für die universelle Tätigkeit des Roten Kreuzes. Ihre Organisation ist Sache des Landesrechts, mit dem ihre autonome Satzung im Einklang stehen muss. Die nationale Rotkreuzgesellschaft bedarf, um wirklich und rechtmässig ihre Arbeit im Namen und unter dem Zeichen des Roten Kreuzes ausüben zu können, einer doppelten Anerkennung. Sie muss von der Regierung ihres Staates als einzige nationale Rotkreuzgesellschaft anerkannt sein. Die Voraussetzung der staatlichen Anerkennung ergibt sich sowohl aus den Genfer Abkommen als auch aus dem Rotkreuzrecht. Erfüllt die nationale Gesellschaft die durch das Rotkreuzrecht erhobenen Bedingungen und bietet sie Gewähr für eine Tätigkeit nach den fundamentalen Grundsätzen des Roten Kreuzes, so folgt der staatlichen Anerkennung diejenige des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Die Arbeit einer nationalen Rotkreuzgesellschaft basiert also ebenso auf einem guten Einvernehmen mit den Behörden ihres Landes als auf ihrer unabhängigen Stellung innerhalb des Staates.

Das *Internationale Komitee vom Roten Kreuz* ist als privatrechtlicher Verein gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch gegründet worden und setzt sich aus höchstens fünfundzwanzig Schweizer Bürgern zusammen. Ihm obliegt die schwere Aufgabe, im Fall eines bewaffneten Konflikts den beteiligten Parteien seine Dienste anzubieten. Es hat keinerlei Rechtsanspruch auf ein Handeln, aber es ist ihm ausdrücklich in den Genfer Abkommen ein sogenanntes Initiativrecht zuerkannt. Es ist der Wahrer und Verteidiger der Grundsätze des Roten Kreuzes (nicht der Genfer Abkommen, deren Durchsetzung allein den Staaten obliegt). Es betont durch seinen Dienst am leidenden Mitmenschen seine unparteiliche, unabhängige und universelle Haltung inmitten einer Welt, in der man um wirtschaftliche und politische Macht unter den Staaten kämpft.

Die *Liga der Rotkreuzgesellschaften* ist die zweite universelle Rotkreuzgemeinschaft. Ihre Aufgaben liegen im Bereich der Katastrophenhilfe, die sie in enger Zusammenarbeit mit den einzelnen nationalen Rotkreuzgesellschaften organisiert.

Das höchste beschliessende Organ in der Weltgemeinschaft des Roten Kreuzes ist die *Internationale*

Rotkreuzkonferenz. Auch hier spiegelt sich die eigenartige Natur des Roten Kreuzes. Stimmberechtigt vertreten sind nämlich nicht nur die Organisationen des Roten Kreuzes — das Internationale Komitee, die Liga und die nationalen Gesellschaften —, sondern auch die Regierungen aller Staaten, die als Vertragspartner irgendeines der vier Genfer Abkommen unterzeichnet haben.

*

Es sind nur wenige fragmentarische Ausführungen zur rechtlichen Struktur des Roten Kreuzes, die wir in dem vorliegenden Artikel berücksichtigen konnten. Eines aber mögen sie trotz aller Unvollständigkeit gezeigt haben, dass nämlich der Glaube an ein schrankenloses erfolgreiches Handeln des Roten Kreuzes auf dem Boden der Illusion fusst, wie andererseits die Vorwürfe über Versagen oder Misserfolg jeder realen Grundlage entbehren.

In seiner Schrift «Der barmherzige Samariter» hat Max Huber von christlicher Warte aus jene Worte

geprägt, die am Schluss unserer Betrachtung stehen sollen, weil sie getragen sind von jenem Geist der vorbehaltlosen Hilfe, der über alle Rechtsnormen erhaben ist und weder nach Erfolg noch Misslingen urteilt:

«Der Einzelne, der ganz seinem Herzen folgen kann, steht ohnmächtig vor der Grösse des Leidens und den Gegebenheiten des Lebens. Es gehört zum Schwersten des Dienstes für die leidende Menschheit, dass der Helfer immer genaueren Einblick in die Grösse und Tiefe des Leidens erhält, immer neue Aufgaben sieht und dass ihm immer mehr Aufgaben zugemutet werden. Solche Erkenntnis macht bescheiden. Aber es wird ihm auch immer wieder geschenkt, etwas Volles und Ganzes tun zu dürfen und sei es auch nur etwas verhältnismässig Kleines. Das gibt Kraft und neue Zuversicht. Der Samariter darf sich nicht niederdrücken lassen, auch wenn der Erfolg seines Wirkens ausbleibt oder winzig klein ist im Vergleich zum Leiden, das bleibt und immer sich erneuert. Eine Kraft muss ihn beseelen, die, weil sie aus der Ewigkeit quillt, nimmermehr aufhört: die Liebe, die Barmherzigkeit.»

